



Stadtwerke Münster



## **Gleichbehandlungsbericht 2019**

**der Stadtwerke Münster GmbH**

**und der münsterNETZ GmbH**

# Inhalt

<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH</b> .....	<b>4</b>
<b>Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts</b> .....	<b>5</b>
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements .....	5
Gleichbehandlungsprogramm .....	5
Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle .....	5
II. Schulungen .....	6
III. Überwachungskonzept .....	7
IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum .....	8
1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten .....	8
2. Geschäftsprozessanalyse .....	9
2.1. Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende .....	9
2.2. Anpassung der Erlösobergrenze .....	9
2.3. Lieferantenrahmenvertrag Strom .....	10
2.4. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV X .....	10
2.5. Grundzuständiger Messstellenbetreiber .....	10
2.6. Störungsinformationen und -meldungen bei Unterbrechungen im Gas- oder Stromnetz .....	10
2.7. Diskriminierungsfreie Bereitstellung der jährlichen Gasverbräuche je Stadtteil	10
2.8. Reduzierte Netznutzungsentgelte durch Sonderform der Netznutzung .....	11
2.9. Prüfung der geplanten Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in der zukünftigen großen Netzgesellschaft .....	11
2.10. Marktraumumstellung .....	12
2.11. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement .....	13
V. Sanktionen .....	13
VI. Ausblick .....	14
Anlagen .....	14

## Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Münster GmbH und die münsterNETZ GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und stellt die geplanten, abgeschlossenen sowie in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH dar.

Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten Sebastian Hoeps. Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Sebastian Hoeps, M.Sc.  
Stadtwerke Münster GmbH  
Hafenplatz 1  
48155 Münster

Tel.: 0251.694.3051  
Fax: 0251.694.3003  
E-Mail: s.hoeps@stadtwerke-muenster.de

Im Internet wurde der Bericht veröffentlicht auf den Seiten der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH.

1. <http://www.stadtwerke-muenster.de/>
2. <http://www.muenster-netz.de/>

## **Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH**

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts bilden das in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Konzept sowie die Aufbauorganisation gemäß der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Organigramm.

Im Jahr 2019 wurde die Gründung einer großen Netzgesellschaft durch den Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster und den Rat der Stadt Münster beschlossen. Ein erster Schritt wurde bereits zum 31.12.2019 vollzogen. Der vollständige Bereich der Planung und Prozesssteuerung wurde in die Netzgesellschaft überführt. Der Bereich des Netzbaus und des Netzbetriebes soll im Laufe des Jahres 2020 folgen. Der bisherige Geschäftsführer der münsterNETZ, Herr Andreas Wunderer, hat das Unternehmen im Sommer 2019 verlassen. Neuer Geschäftsführer ist seitdem Herr Detlev Kracht. Herr Kracht stand und steht der Hauptabteilung „Bau, Betrieb Netze und Wasserwerke“ vor. Dies ist auch die Hauptabteilung, die wie oben beschrieben im Jahr 2020 vollständig in die große Netzgesellschaft überführt werden soll. Nach der Überführung wird Herr Kracht als Letztentscheider ausschließlich bei der münsterNETZ beschäftigt sein. Das weitere Personal der münsterNETZ ist bereits jetzt ausschließlich dort angestellt, Doppelfunktionen sind nicht vorhanden. Die Abteilungen sind entsprechend ihrer Aufgaben (s. Anlage 1) mit ausreichend Personal ausgestattet, um diese eigenständig durchzuführen.

Im Jahr 2018 übernahm Herr Stefan Grützmaker interimistisch die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster. Unter seiner Führung wurde eine grundlegende Reform der Organisation der Stadtwerke Münster geplant und beschlossen (s. Anlage 1). Die neue Organisation besteht aus einer Aufteilung in zwei Geschäftsbereiche, die durch jeweils einen Geschäftsführer geleitet wird. Dies ist zum einen der Bereich Energie und zum anderen der Bereich Mobilität. Herr Sebastian Jurczyk ist seit dem 01.09.2019 der neue Geschäftsführer für den Bereich Energie und gleichzeitig Vorsitzender der Geschäftsführung. Herr Frank Gäfgen ist seit dem 01.10.2019 Geschäftsführer für den Bereich Mobilität.

## **Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts**

Im Rahmen dieses Berichts stellen die Stadtwerke Münster GmbH und die münsterNETZ GmbH dar, wie die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts während des Berichtszeitraums im Unternehmen vermittelt und im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

### **I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements**

#### **Gleichbehandlungsprogramm**

Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH im Berichtszeitraum 2019 ist das Gleichbehandlungsprogramm in der Revision 2 vom 01.03.2019. Das Programm wurde 2019 aktualisiert und umfasst die unternehmensinternen Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Über Geschäftsanweisungen wurde es verbindlich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb festgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH verfügbar.

#### **Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle**

Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten war im Berichtszeitraum 2019 Herr Sebastian Hoeps betraut. Herr Hoeps ist zudem als Sicherheitsingenieur in der Stabsstelle „Qualität, Sicherheit und Umweltschutz“ tätig. Durch diese organisatorische Zuordnung ist ein unmittelbares, direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung auch nach der Umstrukturierung weiterhin gewährleistet. Dadurch konnte das Gleichbehandlungsmanagement bzw. entsprechende Analysen und Maßnahmen in Gesprächen mit der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH stets bedarfsorientiert thematisiert werden. Gleiches galt auch für einen diesbezüglichen Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Geschäftsführung der münsterNETZ GmbH.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber

und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich war. Die in §7a Abs. 5 EnWG geforderte Unabhängigkeit wurde somit in besonderem Maße gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte den erforderlichen Handlungsspielraum, den er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt und konnte seine für diese Tätigkeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit bedarfs- und aufgabengerecht anpassen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch, per E-Mail sowie über persönliche Gesprächstermine erreichbar. Dadurch wurde eine anforderungsorientierte, zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sichergestellt. Entsprechende Kontaktaufnahmen aus verschiedenen Unternehmensbereichen bestätigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Positionierung des Gleichbehandlungsbeauftragten als Ansprechpartner und Berater zu Fragen der Entflechtung eindeutig bewusst ist.

Um den dauerhaften Transfer von fachlichen Kenntnissen und Kompetenzen an den Gleichbehandlungsbeauftragten zu gewährleisten, nimmt dieser regelmäßig an Informationsveranstaltungen des BDEW zum Gleichbehandlungsmanagement teil.

## **II. Schulungen**

Schulungen erfolgen flächendeckend mithilfe eines online Unterweisungstools. Neben der Durchführung der Schulung erfolgt dort ebenfalls eine rechtssichere Dokumentation, auf den Mitarbeiter genau. Das Unterweisungsthema zu den Grundsätzen der Entflechtung und der konkreten Ausgestaltung bei den Stadtwerken Münster, sowie der münsterNETZ wird als grundlegende Unterweisung allen Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich Energie und den Shared Services zugewiesen. Die Kontrolle, ob die Unterweisungen entsprechend den Vorgaben von den einzelnen Mitarbeitern durchgeführt wurden, obliegt den jeweiligen Führungskräften. Zudem überprüft der Gleichbehandlungsbeauftragte in regelmäßigen Abständen den Erfüllungsgrad für die beiden Unternehmen. Durch ein integriertes Auswertungstool sind solche Überprüfungen zuverlässig durchzuführen.

Zusätzlich stehen die Schulungsunterlagen sowie diverse weitere Unterlagen zur Entflechtung in einem separaten Bereich im Intranet zur Verfügung. Diese Informations-

bereitstellung zur Entflechtung dient als zentrale Nachschlagequelle für Führungskräfte und Mitarbeiter und bietet auch im Dialog zu konkreten Fragestellungen eine gute Grundlage. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ergänzt diesen Bereich bei Vorliegen neuer Leitfäden, etc. und stellt die Aktualität der entsprechenden Unterlagen sicher.

Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versorgungssparten wird das Gleichbehandlungsprogramm mit Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Führungskraft, dass neue Mitarbeiter während der Probezeit eine entsprechende Schulung erhalten. Als Hinweis für die Führungskräfte ist dieser Punkt auf einer unternehmensspezifischen Checkliste zur "Einführung neuer Mitarbeiter" aufgeführt.

### **III. Überwachungskonzept**

Ein wesentliches Element zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms liegt bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern selbst. Auch in 2019 zeigte sich diesbezüglich wieder, dass die Sensibilisierung der Mitarbeiter in puncto „Diskriminierungsfreiheit bzw. Kultur der Nichtdiskriminierung“ stark im Unternehmen verwurzelt ist. An den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden regelmäßig sehr konkrete Fragestellungen aus der täglichen Praxis herangetragen. Insbesondere die Mitarbeiter der münsterNETZ GmbH sind sich ihrer Rolle in diesem Konzept bewusst und haben ein entsprechendes Verhalten verinnerlicht.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster hat in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten im Berichtszeitraum 2019 wieder eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl dem Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH übermittelt wurde. Schwerpunkt der Prüfung im Jahr 2019 waren die Laufwerkszugriffsberechtigungen. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das IT-Rollen- und Berechtigungskonzept der Stadtwerke Münster GmbH und der Netzgesellschaft als entflechtungskonform anzusehen ist. Durch den Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem verantwortlichen IT-



Sicherheitsbeauftragten wird stetig daran gearbeitet, bestehende Prüfprozesse zu verbessern und nach Bedarf an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Um die IT Sicherheit bei den Stadtwerken Münster und der münsterNETZ weiter zu erhöhen, ist seit 2018 der Bereich „Netzführung“ der Stadtwerke Münster gemäß ISO 27001 „Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS)“ zertifiziert.

Gesetzliche Änderungen sowie laufende Verfahren, die mit der Ausübung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs in Verbindung stehen, werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten verfolgt. Er informiert die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH zeitnah über neue Erkenntnisse und Entwicklungen. Mögliche Konsequenzen für das eigene Unternehmen werden gemeinsam beraten und bei konkretem Handlungsbedarf entsprechend umgesetzt. Praxisbeispiele werden zur gezielten Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeitern genutzt. Gleiches gilt auch für neue Auslegungshinweise und Leitfäden, sowie die Verfahren der Beschlusskammern zu Regelungen der Entflechtung. Im Jahr 2019 war hier besonders der Beschluss BK8-19/00002-A „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ zu nennen. Dieser Beschluss wird bei der münsterNETZ im Regulierungsmanagement umgesetzt.

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Anfragen und Hinweisen traf der Gleichbehandlungsbeauftragte situativ je nach Sachlage und Ereignis. In der Gesamtbetrachtung konnten alle Sachverhalte entflechtungskonform geklärt werden.

#### **IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum**

##### **1. Markenpolitik und Kommunikationsverhalten**

Nach der Umfirmierung der Netzgesellschaft zum 01.01.2014 sind der neue Name und das Logo der münsterNETZ GmbH etabliert. Auch die Anwendung der besonders relevanten Bereiche des Kommunikationsverhaltens (Baustellenkommunikation, Inter-



net, Geschäftspapier, etc.) ist zur Routine geworden. Das Corporate Design der münsterNETZ GmbH verzichtet ganz bewusst auf Ähnlichkeit mit dem Design der Stadtwerke Münster GmbH, um dem Anspruch der Verwechslungssicherheit Folge zu leisten.

Im Jahr 2019 wurde die Gestaltung von Sperraufklebern hinsichtlich der Entflechtungsanforderungen überprüft. Auch hier wurden die beschriebenen Gestaltungselemente der münsterNETZ aufgegriffen, sodass alle Anforderungen eingehalten werden.

## **2. Geschäftsprozessanalyse**

Auch im Berichtsjahr 2019 hat der Gleichbehandlungsbeauftragte wieder für ausgewählte Prozesse eine Geschäftsprozessanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse hieraus werden im Folgenden dargelegt.

### **2.1. Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende**

Wie bereits im vorhergehenden Bericht beschrieben, wurden bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Der grundzuständige Messstellenbetrieb wird in Münster durch die münsterNETZ übernommen, dienstleistend wird in diesem Sektor die smartOPTIMO GmbH & Co. KG tätig.

Den Mitarbeitern ist bewusst, dass auch im Messwesen die Vorgaben der informativischen Entflechtung greifen. Die aus anderen Bereichen bereits etablierte Mandantentrennung der IT-Systeme wird hier übernommen und im Rahmen der Prüfung durch die interne Revision und dem IT-Sicherheitsbeauftragten überwacht.

### **2.2. Anpassung der Erlösobergrenze**

Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß §4 Abs. 3 ARegV und der Kalkulation der Netzentgelte richtete sich die münsterNETZ GmbH nach den von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2019 veröffentlichten Hinweisen für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze. Dabei wurde sichergestellt, dass die Netzentgelte diskriminierungsfrei zu den vorgegebenen Stichtagen veröffentlicht wurden. Im Zeitraum zwischen dem 15.10.2019 und dem 01.01.2020 wurden die Netzentgelte nicht angepasst.

### **2.3. Lieferantenrahmenvertrag Strom**

Das Vertragsmuster der Bundesnetzagentur zum Netznutzungs- bzw. Lieferantenrahmenvertrag Strom (Az. BK6-17-168, Beschl. v. 20.12.2017) ist nach wie vor der aktuell eingesetzte Vertrag.

### **2.4. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV X**

Die am 29. März 2018 veröffentlichte Änderungsfassung des Lieferantenrahmenvertrages Gas gemäß Kooperationsvereinbarung X ist nach wie vor der aktuell eingesetzte Vertrag.

### **2.5. Grundzuständiger Messstellenbetreiber**

Die Aufgaben des grundzuständigen Messstellenbetreibers und -dienstleisters wurden auch in 2019 weiterhin dienstleistend durch die smartOPTIMO GmbH & Co. KG abgewickelt. Darüber hinaus hat die münsterNETZ GmbH Messstellenrahmenverträge mit 35 Messstellenbetreibern abgeschlossen. Dies gewährleistet den diskriminierungsfreien Wettbewerb im Zähl- und Messwesen.

### **2.6. Störungsinformationen und –meldungen bei Unterbrechungen im Gas- oder Stromnetz**

Im Berichtsjahr 2018 wurde der Umgang mit Störungsinformationen durch die Leitstelle geprüft. Verbesserungsbedarf wurde im Bereich der informatorischen Entflechtung aufgedeckt. Die Umsetzung der 2018 beschlossenen Verbesserungsmaßnahmen wurde im Jahr 2019 weiter verfolgt. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Störungsinformation nun unter dem Blickpunkt der Entflechtung vollumfänglich eingehalten werden.

### **2.7. Diskriminierungsfreie Bereitstellung der jährlichen Gasverbräuche je Stadtteil**

Um Energiewende und Klimaschutz zu unterstützen veröffentlicht die münsterNETZ GmbH für ihr Versorgungsgebiet seit 2019 den Gasverbrauch je Stadtteil. Anhand dieser differenzierten Werte können von Interessierten Analysen durchgeführt werden, die den stadteilspezifischen Handlungsbedarf berücksichtigen. Auf die Statistik wird an zentraler Stelle der Homepage der münsterNETZ verwiesen und verlinkt. Dadurch

werden die Anforderungen der informatorischen Entflechtung vollumfänglich eingehalten.

## **2.8. Reduzierte Netznutzungsentgelte durch Sonderform der Netznutzung**

Wie bereits im letzten Gleichbehandlungsbericht beschrieben, wurde im Jahr 2018 ein Rechtsstreit zur Sonderform der Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV zwischen dem vorgelagerten Netzbetreiber Westnetz und der münsterNETZ durch den Bundesgerichtshof zugunsten der münsterNETZ entschieden.

Ein zweites Missbrauchsverfahren zwischen der münsterNETZ und dem vorgelagerten Netzbetreiber Westnetz über die abrechnungstechnische Berücksichtigung von Rückspeisungen ist am 12.04.2019 mit dem Beschluss BK8-17/3764-02-M von der BNetzA ebenfalls zu Gunsten der münsterNETZ entschieden worden.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien geschlossen, die nun die Sonderform der Netznutzung nach § 19 Abs. 3 StromNEV für fast alle Netzanschlusspunkte und eine Saldierung der Rückspeisungen auf der Abrechnungsebene langfristig sichert. Die BNetzA hat dieser Vereinbarung ebenfalls zugestimmt.

Die Rückzahlungen für die überhöhte Netzabrechnung der Jahre 2014 bis 2018 entlasten das Regulierungskonto und haben für zukünftige Netznutzungsentgelte der münsterNETZ einen über mehrere Jahre verteilten Kostensenkungseffekt für die Gesamtheit aller Netznutzer.

## **2.9. Prüfung der geplanten Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in der zukünftigen großen Netzgesellschaft**

In den Auslegungsgrundsätzen der Bundesnetzagentur werden diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben genannt. Diese dort genannten Netzbetreiberaufgaben wurden in Hinsicht auf die organisatorische Zuordnung in der neuen großen Netzgesellschaft überprüft. Folgende Ergebnisse wurden festgestellt.

Die Personalausstattung der neu organisierten Netzgesellschaft wird sich deutlich erhöhen. Alle dort beschäftigten Personen werden ein ausschließliches Anstellungsverhältnis mit der Netzgesellschaft haben, Doppelfunktionen sind dort ausgeschlossen.

Die Leitung und Letztentscheidung liegt vollumfänglich bei den Führungskräften der Netzgesellschaft.

Das Aufstellen des Wirtschaftsplanes und der Mittelfristplanung, sowie das Umsetzen der genehmigten Wirtschaftsplanung in die detaillierte Maßnahmenplanung wird durch die Bereiche Regulierungsmanagement, Assetmanagement und Planung und Steuerung innerhalb der Netzgesellschaft erfolgen.

Der gesamte Bereich rund um die Themen Grundsatzplanung und Netzstrategie wird federführend beim Assetmanagement, sowie bei der Planung und Steuerung liegen. Unterstützt werden diese Bereiche durch den neu in die Netzgesellschaft integrierten Netzbetrieb.

Die operative Netzführung durch die Leitstelle wird nun ebenfalls in die Netzgesellschaft überführt.

Die Prozesse rund um die Themen Netzwirtschaft, Netznutzung und Rechnungswesen liegen bereits jetzt vollumfänglich bei der Netzgesellschaft, also sowohl in der Verantwortung als auch in der Durchführung. Hier wird es keine Veränderungen geben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass durch die Schaffung der großen Netzgesellschaft eine erhöhte Sicherheit für die diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in Hinblick auf mögliche Verstöße gegen Entflechtungsvorschriften geschaffen werden. Personell wird die Netzgesellschaft stark wachsen, zudem werden auch die operativen Bereiche unmittelbar dorthin überführt. Dadurch wird Zahl an Schnittpunkten zwischen Netzgesellschaft und verbundenen Stadtwerk werden deutlich reduziert.

## **2.10. Marktraumumstellung**

Die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas erfolgt in Münster voraussichtlich ab dem Jahr 2026. Die münsterNETZ GmbH wird dafür zu gegebener Zeit ein Projekt ins Leben rufen, das durch den Gleichbehandlungsbeauftragten intensiv mitbegleitet wird.

## **2.11. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement**

Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist die münsterNETZ GmbH nach § 14 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet, auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Im Berichtszeitraum erfolgte keine derartige Anforderung. Der Netzbetrieb der münsterNETZ GmbH ist aber für diesen Fall vorbereitet, da ein Gesamtkonzept zur Kaskadenabschaltung für das Netzgebiet der münsterNETZ vorliegt. Der Prozessablauf stellt Diskriminierungsfreiheit sicher und wurde mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt.

Das Einspeisemanagement ist eine in § 11 EEG speziell geregelte Netzsicherheitsmaßnahme für die Abregelung bestimmter Erzeugungsanlagen (KWK, Erneuerbare Energien, Grubengas). Auch in 2019 bestand für die münsterNETZ GmbH zu keinem Zeitpunkt die Notwendigkeit eines entsprechenden Eingriffs. Die münsterNETZ GmbH weist Anlagenbetreibern jedoch bereits während der Planungsphase auf diese Bestimmungen hin und bietet ihnen den entgeltlichen Einbau der benötigten Komponenten an. In einem solchen Fall wird parallel zu den Abschaltanlagen eine Netzüberwachung aufgebaut, die zeitnah grenzwertige Spannungserhöhungen erkennt, damit auf Basis dieser Informationen einzelne Einspeiseanlagen gezielt nach den Vorgaben des EEG in ihrer Einspeiseleistung reduziert werden können. Bei allen Maßnahmen, die das Einspeisemanagement betreffen, orientiert sich der Netzbetrieb an den Kriterien des Leitfadens der Bundesnetzagentur zum EEG-Einspeisemanagement in der aktuellen Version 3.0 vom 25.06.2018.

## **V. Sanktionen**

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind im Berichtszeitraum 2019, im Rahmen der von ihm vorgenommenen und in Auftrag gegebenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugewandene Informationen, keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm begegnet, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

## **VI. Ausblick**

Für das Jahr 2020 wird aus Sicht des Gleichbehandlungsmanagements weiterhin der Schwerpunkt bei der Begleitung des Projekts zur Schaffung der großen Netzgesellschaft liegen, sodass weiterhin die Anforderungen aus dem EnWG und dem darauf basierenden Gleichbehandlungsprogrammes eingehalten und umgesetzt werden.

Münster, 23. April 2020



Sebastian Hoeps

(Gleichbehandlungsbeauftragter)

## **Anlagen**

1. Organigramm der Stadtwerke Münster GmbH und der münsterNETZ GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2019